

Kurztitel

Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 66/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.04.1999

Außerkrafttretensdatum

31.03.2001

Abkürzung

AZHG

Index

12/03 Entsendung ins Ausland

Text**Krisenzuschlag**

§ 7. (1) Der Krisenzuschlag beträgt

- | | |
|---|------------------|
| 1. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten | 8 Werteinheiten, |
| 2. bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfaßten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel | 6 Werteinheiten, |
| 3. bei einem Katastropheneinsatz | 5 Werteinheiten, |
| 4. im Falle eines Seuchenbekämpfungseinsatzes, der nicht im Zuge eines Einsatzes gemäß Z 3 erfolgt, | 6 Werteinheiten. |

(2) Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 zusammen, so gebührt der Krisenzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Voraussetzung.

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2026

Gesetzesnummer

10001585

Dokumentnummer

NOR12017515

alte Dokumentnummer

N1199958224L